



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Département fédéral de justice et police DFJP
Bundesamt für Migration BFM
Office fédéral des migrations ODM



© Keystone

Aussengrenzenfonds

Aussengrenzenfonds

Der Aussengrenzenfonds dient der finanziellen Solidarität im Schengen-Raum: Mit diesem Solidaritätsfonds sollen Staaten unterstützt werden, welche bei der Umsetzung gemeinsamer Regeln zur Kontrolle und Überwachung der Schengen-Aussengrenzen sowie der Visumpolitik auf Dauer hohe Kosten tragen. Der Schutz der Aussengrenzen, und damit die Verhinderung der illegalen Einreise in den Schengen-Raum, ist eine gemeinsame Herausforderung aller Schengen-Staaten. Mit Hilfe des Aussengrenzenfonds wird eine ausgewogene Verteilung der damit verbundenen finanziellen Lasten unter den Mitgliedstaaten angestrebt.

Die Teilnahme der Schweiz am Aussengrenzenfonds ist vor dem Hintergrund der Schengen-Assoziierung zu sehen. Die Entscheidung zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Schengener Assoziierungsabkommens¹ dar. Da die Schweiz von Schengen-Staaten umgeben ist, hat sie lediglich an den Flughäfen sowie an den konsularischen Vertretungen in Drittstaaten (Staaten, die nicht EU- oder EFTA-Staaten sind), Aufgaben des Aussengrenzschutzes zu erfüllen.²

Solidarität und Steuerung von Migrationsströmen

Der Aussengrenzenfonds ist Teil des Generellen Programms «Solidarität und Steuerung der Migrationsströme» der Europäischen Kommission. Ziel dieses Programms ist, die Zuständigkeiten, die sich aus der Einführung der integrierten Verwaltung der Schengen-Aussengrenzen sowie aus der Umsetzung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik ergeben, gerecht auf die Mitgliedstaaten zu verteilen. Neben dem Aussengrenzenfonds gehören zu den finanziellen Instrumenten dieses Programms der Europäische Fonds zur Integration von Drittstaatsangehörigen, der Europäische Rückkehrfonds und der Europäische Flüchtlingsfonds. Die Schweiz nimmt lediglich am Aussengrenzenfonds teil.

Ziele des Aussengrenzenfonds

Der Aussengrenzenfonds trägt zur Erreichung der folgenden Ziele bei:

- Effiziente Organisation der Kontroll- und Überwachungsaufgaben an den Aussengrenzen;
- Effiziente Steuerung der Verkehrsströme von Personen an den Aussengrenzen, damit ein hohes Mass an Schutz an den Aussengrenzen und ein reibungsloses Überschreiten der Aussengrenzen in Einklang mit dem Schengen-Besitzstand und den Grundsätzen der respektvollen Behandlung und der Achtung der Menschenwürde sichergestellt sind;
- Einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über das Überschreiten der Aussengrenzen;
- Verbesserung der Massnahmen in den Konsularstellen in Bezug auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen.

¹ Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes.

² Zur Rechtsgrundlage siehe Seite 7 Publikation.



Der Fonds ist auf den Zeitraum 2007 bis 2013 angelegt. Das Gesamtbudget des Fonds beläuft sich auf insgesamt 1820 Mio. €. ³ Die Schweiz nimmt rückwirkend ab dem Jahre 2009 am Fonds teil. Aufgrund der Übernahme dieser Schengen-Weiterentwicklung leistet die Schweiz jedes Jahr einen finanziellen Beitrag von durchschnittlich 9 Mio. €, der in Anwendung des Schengen-Assoziierungsabkommens berechnet wird. Konkret erfolgt eine Beteiligung im Verhältnis des Bruttoinlandsproduktes der Schweiz zum Bruttoinlandsprodukt aller übrigen teilnehmenden Schengen-Staaten. Die Schweiz erhält im Gegenzug zu den geleisteten Beiträgen jährliche Mittelzuweisungen, mit denen sie nationale, länderübergreifende oder gemeinschaftliche Projekte kofinanzieren kann, bis zu einer Höhe von 50 % (bis zu 75 % bei spezifischen Prioritäten) der jeweiligen Projekt-Gesamtkosten. Diese Mittelzuweisungen betragen jährlich durchschnittlich etwa 4 Mio. €. Die Differenz zu den Beiträgen kommt hauptsächlich deshalb zustande, weil die Schweiz – im Unterschied zu den meisten anderen europäischen Staaten – nur an den Flughäfen Aussengrenzen hat, an denen sie Grenzschutzaufgaben für den Schengen-Raum erfüllen muss. Die Höhe der Mittelzuweisungen wird jährlich neu berechnet nach den Kriterien, die in den Rechtsakten zum Fonds festgelegt sind. Sie richtet sich nach dem anteiligen Aufwand des jeweiligen Mitgliedstaates zur Aussengrenzenkontrolle.

Gesamtbudget Aussengrenzenfonds 2007 bis 2010

Das Fondsbudget für 2007 bis 2013 beläuft sich auf 1820 Mio. €, die wie folgt aufgeteilt werden:

- 1533 Mio. € werden den teilnehmenden Staaten auf Grundlage objektiver Kriterien entsprechend der Belastung jedes Staates durch die Kontrolle der Aussengrenzen und die Visumpolitik zugeteilt und kommen einzelstaatlichen Programmen zugute;
- 109 Mio. € werden direkt von der Europäischen Kommission verwaltet und sind für Gemeinschaftsmassnahmen vorgesehen;
- 108 Mio. € dienen der Finanzierung der von Litauen durchgeführten Kaliningrader Transitregelung;
- 70 Mio. € sind für besondere Massnahmen an strategischen Punkten der Aussengrenzen auf Grundlage einer von der FRONTEX-Agentur durchgeführten Risikoanalyse vorgesehen.

Mittelzuweisungen für die Schweiz

- 2010: 4 660 754 € (einschliesslich rückwirkender Anteile für 2009)
- 2011: 3 053 097 €
- 2012: 4 340 705 € (provisorische Schätzungen der Europäischen Kommission)
- 2013: 6 133 385 € (provisorische Schätzungen der Europäischen Kommission)

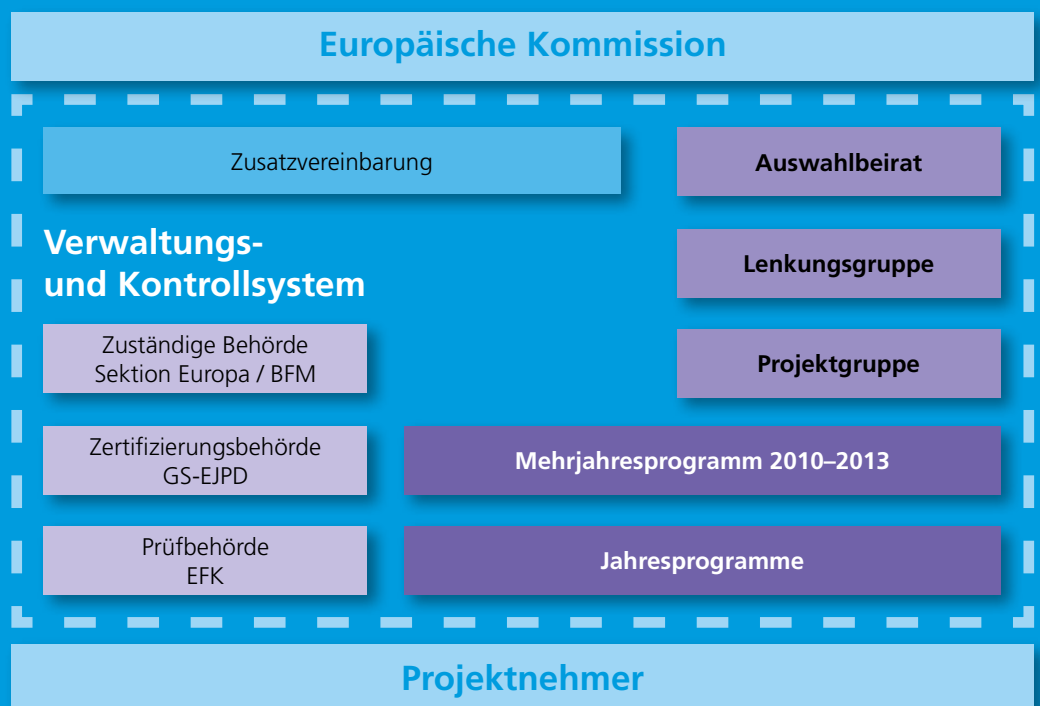
³ In der vorliegenden Publikation sind alle monetären Beträge in € angegeben, ihr Gegenwert in CHF hängt vom aktuellen Wechselkurs ab (1 € = 1.25 CHF, Stand 16. Mai 2011).

Umsetzung

Der Aussengrenzenfonds wird im Sinne einer geteilten Mittelverwaltung umgesetzt, d.h. die Europäische Kommission verwaltet die Gelder in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Staaten. Für die schweizerische Beteiligung am Fonds wurde die Sektion Europa des Bundesamtes für Migration (BFM) als Zuständige Behörde des Aussengrenzenfonds eingesetzt. Sie ist mit der Verwaltung des Fonds betraut und zuständig für die Programmerstellung, Projektauswahl und -evaluierung sowie Berichterstattung über den Aussengrenzenfonds. Sie ist auch Ansprechpartnerin für die Europäische Kommission in allen Belangen bezüglich des Aussengrenzenfonds.

Die Projektnehmer sind für die finanztechnische Abwicklung der Projekte, die Projektbegleitung sowie die Erstellung der vereinbarten Berichte zuständig, jeweils unter Einbindung und Aufsicht der Zuständigen Behörde.

Struktur Aussengrenzenfonds



Verwaltung und Kontrolle

Die Einrichtung eines Verwaltungs- und Kontrollsystems für den Aussengrenzenfonds gewährleistet, dass die für die verschiedenen Projekte zugewiesenen Mittel effizient und sparsam eingesetzt werden. Das BFM als Zuständige Behörde ist somit dafür verantwortlich, dass die Programme in Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und umgesetzt werden. Ausserdem hat sie eine Schnittstellenfunktion zwischen Projektpartnern einerseits und der Europäischen Kommission andererseits.

Das Kontrollsystem wird vervollständigt durch die Einsetzung einer Bescheinigungsbehörde zur Ausgaben-zertifizierung und einer Prüfbehörde zur Ausgabenprüfung. Das Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (GS-EJPD) respektive die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) nehmen diese Funktionen wahr.



Programmschwerpunkte

Innerhalb der Gesamtstrategie aller beteiligten Staaten bildet die Mehrjahresplanung den Rahmen für Projekte in den einzelnen Staaten. Hier definiert die Schweiz ihre Ziele im Bereich des Aussengrenzenfonds für die Programmperiode 2010 bis 2013. Nationale Bedürfnisse und Prioritäten spielen eine wichtige Rolle, immer vor dem Hintergrund der relevanten Rechtsgrundlagen und der von der EU vorgegebenen Strategischen Leitlinien⁴ für Programmplanung.

Die strategische Ausrichtung der Schweizer Beteiligung am Aussengrenzenfonds wurde gemeinsam mit den betroffenen Stellen festgelegt und im Mehrjahresprogramm festgeschrieben. Die Schweiz hat beschlossen, vier der fünf in den Strategischen Leitlinien festgelegten Bereiche umzusetzen:

- Weiterer schrittweiser Aufbau des gemeinsamen integrierten Grenzschutzsystems;
- Unterstützung der Ausstellung von Visa und der Bekämpfung der illegalen Einwanderung durch die Konsulardienste der teilnehmenden Staaten in Drittstaaten;
- Einführung der vorgesehenen IT-Systeme (VIS und SIS);
- Anwendung der Vorschriften über Aussengrenzen und Visa, insbesondere des Schengener Grenzkodex und des Visakodex.

Jahresprogramme

Die Jahresprogramme beschreiben auf Basis der Mehrjahresplanung die zur Kofinanzierung vorgeschlagenen Massnahmen. Die Erstellung der Jahresprogramme erfolgt durch die Zuständige Behörde und im Rahmen der Mittelzuweisung durch die Europäische Kommission. Die Jahresprogramme basieren auf einer Auswahlentscheidung der von Partnern eingereichten Projekteingaben. Sie sind Grundlage für die Finanzierungsentscheidung der Europäischen Kommission.

Mögliche Partner sind insbesondere das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Grenzwachtkorps (GWK), die Kontrollorgane der Flughäfen (Zuständigkeit liegt je nach Flughafen bei den Kantonen oder beim GWK), das Bundesamt für Polizei (fedpol) und die Sektionen Grundlagen Visa und Grundlagen Grenze im BFM.

Einige Beispiele für mögliche Massnahmen aus dem Bereich der Förderfähigkeit des Fonds: Ausrüstung zur Überprüfung von Dokumenten; Investitionen für Entwicklung, Test und Einsatz modernster Technologien; Informatik-Systeme; Entsendung oder Austausch von Verbindungsbeamten und Dokumentenberatern; Aus- und Fortbildungsmassnahmen für Konsularbedienstete oder Grenzkontrollbeamte.

⁴ Zur Rechtsgrundlage, siehe Seite 7 dieser Publikation.

Projektauswahl

Auf Basis des Mehrjahresprogramms und im Rahmen der Mittelzuweisung durch die Europäische Kommission wählt die Zuständige Behörde Projekte aus und erstellt die Jahresprogramme. Die Jahresprogramme beschreiben die zur Kofinanzierung vorgeschlagenen Projekte und geben die Mittelverteilung an. Die Europäische Kommission prüft auf dieser Grundlage die Förderfähigkeit der vorgeschlagenen Projekte und genehmigt das Jahresprogramm.



Kofinanzierte Projekte Schweiz (Stand: Mai 2011)

- Unterstützung der Einführung des N-VIS (BFM)
- Ausbildungen im Vorfeld der Einführung des N-VIS (BFM)
- Entwicklung einer Software zur Unterstützung der Einreisekontrollen (GWK)
- Erwerb und Anbindung mobiler Dokumentenprüfgeräte (GWK)

Gemeinschaftsmassnahmen

Bis zu 6 % der verfügbaren Fondsmittel können ausserdem zur Finanzierung von grenzüberschreitenden Massnahmen oder Massnahmen im Interesse der gesamten Gemeinschaft verwendet werden. Dabei liegt die Verantwortung für jährliche Programmplanung, Auswahl, Förderung und Abwicklung dieser Massnahmen bei der Europäischen Kommission, die entsprechende Projektauf-rufe ausschreibt.





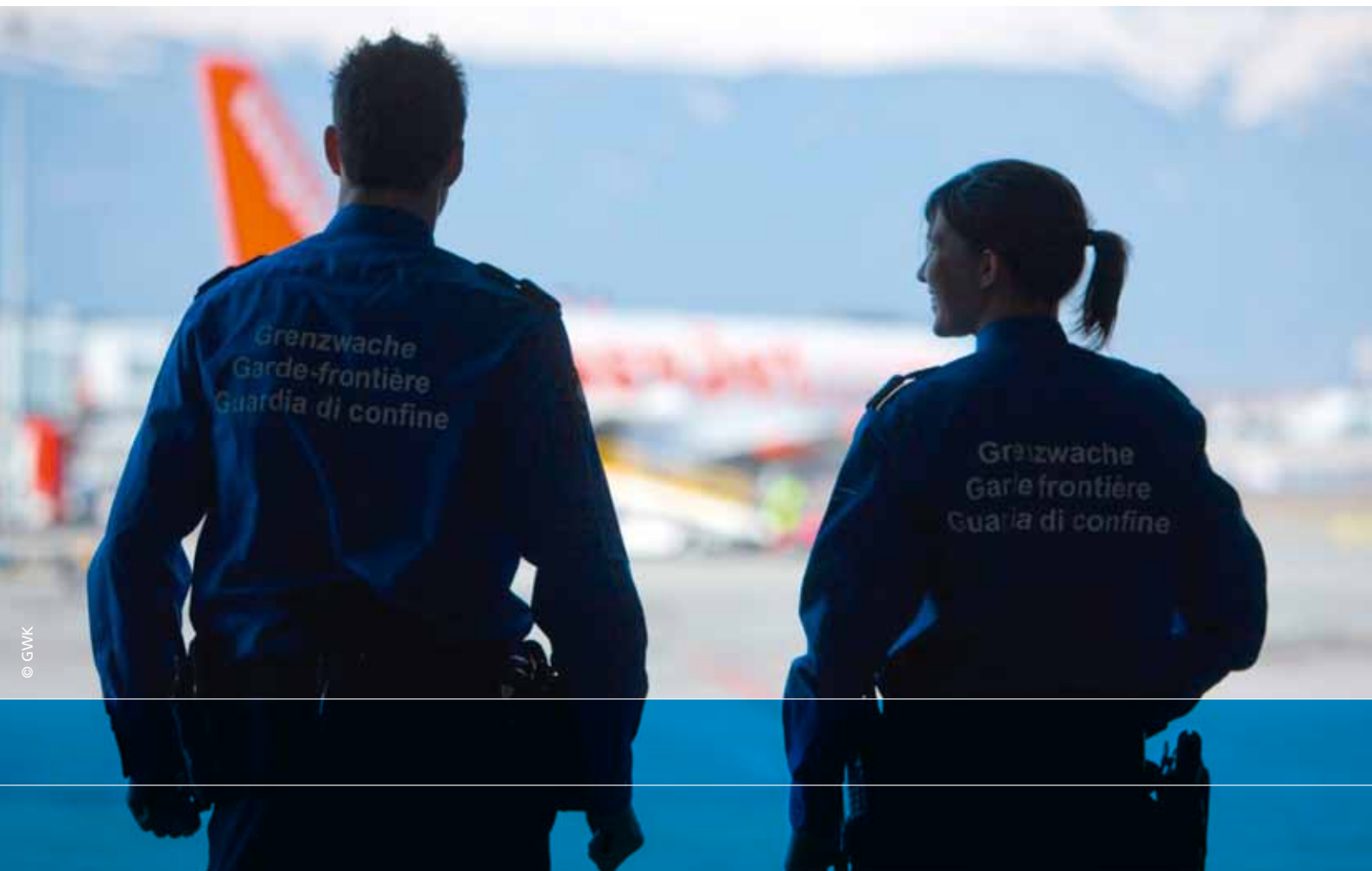
Rechtliche Grundlagen

Die Entscheidung zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Schengener Assoziierungsabkommens⁵ dar. Die zentrale Rechtsgrundlage für den Aussengrenzenfonds bildet die Entscheidung 574/2007/EG zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds.⁶ Diese sieht vor, dass die Modalitäten der Beteiligung der assoziierten Staaten am Fonds im Rahmen einer Zusatzvereinbarung festgelegt werden. Diese Zusatzvereinbarung wurde von Norwegen am 4. März 2010 und von der Schweiz, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und der EU am 19. März 2010 unterzeichnet. Die Schweiz wendete die Vereinbarung ab dem 20. März 2010 vorläufig an, damit sie sich rückwirkend ab 2009 am Fonds beteiligen konnte. Die Zusatzvereinbarung wurde vom Parlament am 1. Oktober 2010 gutgeheissen; die Referendumsfrist ist am 20. Januar 2011 unbenutzt abgelaufen. Nachdem die Zusatzvereinbarung von der Schweiz am 14. März 2011 und der EU am 21. März 2011 notifiziert wurde, ist sie am 1. April 2011 formell in Kraft treten. Die Notenaustausche zur Übernahme der Rechtsgrundlagen zum Aussengrenzenfonds sind mit der Mitteilung der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen am 9. Februar 2011 in Kraft getreten.

- Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 2007 zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms «Solidarität und Steuerung der Migrationsströme» (Basisrechtsakt).
- Entscheidung Nr. 599/2007/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 (Strategische Leitlinien).
- Beschluss Nr. 148/2011/EU der Kommission vom 2. März 2011 zur Änderung der Entscheidung 2008/456/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (Durchführungsbestimmungen).
- Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 (Zusatzvereinbarung).

⁵ Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes.

⁶ Entscheidung Nr. 574/2007/EG (Schengen-Weiterentwicklung Nr. 36).



© GWK

Bundesamt für Migration BFM

Zuständige Behörde AGF, Sektion Europa

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Telefon: + 41 31 325 86 08
E-Mail: Fonds-CH@bfm.admin.ch

Internet: www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/schengen_dublin/schengen/aussengrenzenfonds.html



Mit Unterstützung des Aussengrenzenfonds